

Herrn Bürgermeister
Alfred Sonders

Im Hause

Postfach 1340
52463 Alsdorf
Tel.: 02404/50-376
Fax: 02404/50-402
eMail: b90-gruene-fraktion@alsdorf.de
www.gruene-alsdorf.de

24.01.2023

**Anfrage für die nächste Sitzung des Hauptausschusses:
Archiv der Stadt Alsdorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Stadt Alsdorf blickt auf eine wechselvolle und erhaltenswerte Geschichte zurück, die es gilt, auch für zukünftige Generationen zu sichern und zugänglich zu machen. Da auch andere Kommunen über ähnlich wertvolle Erfahrungsschätze verfügen, hat das Land Nordrhein-Westfalen die landesgesetzliche Grundlage zur Einrichtung und Betreibung kommunaler Archive als gesetzliche Pflichtaufgabe geregelt. Die fachliche Ausgestaltung der Archivnutzung in nordrheinwestfälischen Kommunen ist im „**Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW)** vom 01.05.2010 in seiner jetzigen Fassung vom 30.09.2014 festgelegt.

Aus dem Archivgesetz NRW hervorzuheben ist der §10. Darin werden den Städten und Gemeinden eine Reihe von Vorgaben erteilt:

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 01.05.2010, in der z.Z. gültigen Fassung vom 30.09.2014

§ 10 (1) (ArchivG NRW)

Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, [...] tragen dafür Sorge, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren

§ 10 (2) (ArchivG NRW)

Sie erfüllen diese Aufgaben durch,

- (1) Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivzwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder*
- (2) Übergabe ihres Archivguts zur Archivierung in einem anderen öffentlichen, nichtstaatlichen Archiv. [...]*

§ 10 (3) (ArchivG NRW)

Die Archive und Gemeinschaftseinrichtungen müssen archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem sie

1. hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder

2. von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist. [...]

Dieser Pflicht kommt die Stadt Alsdorf aus unserer Sicht bislang nicht nach. Auch eine dafür im Rahmen des Ortsrechts notwendige Archivsatzung, die sowohl die Stellung des Archivs im Rahmen der städtischen Selbstverwaltung als auch dessen Aufgaben beschreibt und z.B. Vorgaben zur Behandlung, Verwahrung und Benutzung des Archivgutes beinhalten sollte, existiert bislang nicht.

Eine solche Archivsatzung in Verbindung mit einer Archivbenutzungsordnung sowie einer Gebührensatzung für das Archiv muss der Rat beschließen.

Die GRÜNE-Fraktion fragt hierzu:

1. Beabsichtigt die Verwaltung, das rechtliche Defizit zu beseitigen, kein eigenes Archiv vorzuhalten, zu beheben und damit ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen – falls ja, wann?
2. Falls nein, ist beabsichtigt, eine öffentliche Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 10 (2) Satz 1 ArchivG NRW– z.B. gemeinsam mit Nachbarstädten- zu nutzen und falls ja, wann und mit wem soll das geschehen?
3. Oder ist beabsichtigt, das städtische Archivgut an ein anderes öffentliches, nicht staatliches Archiv zu übergeben (§ 10 (2) Satz 2) – falls ja, welches?
4. Wie beabsichtigt die Verwaltung, den Bestimmungen des § 10 (3) ArchivG NRW nachzukommen und entsprechendes Fachpersonal (z.B. durch Einstellung eines/r Archivar*in) bereitzustellen?
5. Wann ist mit der offiziellen Einrichtung eines Stadtarchivs und einer Ratsvorlage für eine Archivsatzung zu rechnen?
6. Welche Räumlichkeiten im Rathaus können unter Beachtung der archivfachlichen Vorgaben zur Aufbewahrung von Archivgut im städtischen Archiv zur Verfügung gestellt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Horst-Dieter Heidenreich
Fraktionsvorsitzender